

Amtsblattveröffentlichung

I. In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes „Bei der Mehrzweckhalle III“ in der Marktgemeinde Wallerstein

hier: Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Wallerstein hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 den oben genannten Bebauungsplan gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Satzung sowie die umweltbezogenen Informationen (Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, schalltechnische Untersuchung) und die zusammenfassende Erklärung können in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, Zimmer – Nr. 2, 86757 Wallerstein während der allgemeinen Dienststunden (Mo-Mi: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 16.15 h, Do: 8.00 h – 12.00 h und 14.00 h – 18.00 h Fr: 8.00 h – 12.00 h) eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbezugssetzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bei der Mehrzweckhalle III“ (siehe I)

Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Bei der Mehrzweckhalle III“ wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nummer 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) vorgenommen.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein
für die Marktgemeinde Wallerstein

Wallerstein, den 15.06.2018

Ellinger
Verwaltungsrat